



Brüssel, den 9. November 2017  
(OR. en)

13816/17

CCG 30  
DELECT 213

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Arbeitskreis "Ausfuhrkredite"  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

---

Nr. Vordok.: 12585/15 + ADD 1 + COR 1  
Nr. Komm.dok.: C(2017) 6315 final

---

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 25.9.2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anwendung bestimmter Leitlinien auf dem Gebiet der öffentlich unterstützten Exportkredite  
- Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt der Kommission zu erheben

---

1. Die Kommission hat dem Rat den oben genannten delegierten Rechtsakt<sup>1</sup> gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anwendung bestimmter Leitlinien auf dem Gebiet der öffentlich unterstützten Exportkredite vorgelegt. Da die Kommission den delegierten Rechtsakt am 26. September 2017 übermittelt hat, hat der Rat bis zum 25. November 2017 Zeit, Einwände dagegen zu erheben.
2. Der Arbeitskreis "Ausfuhrkredite" hat den delegierten Rechtsakt in seiner Sitzung vom 7. November 2017 geprüft und ist übereingekommen, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben.

---

<sup>1</sup> Dok. 12585/17 + ADD 1 + ADD 1 COR 1 (EL) CCG 25 DELECT 166.

3. Es wird daher vorgeschlagen, dass der AStV dem Rat empfiehlt, dieser möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 von der Kommission im Amtsblatt veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-